

welche Quellen der Moral zu postulieren, die hinausgehen „über die Produkte der Interaktion zwischen unseren eigenen Selbst-Systemen, den Weisen, wie wir unser Verhalten und das der anderen wahrnehmen, und dem moralischen Kode der Kultur, in der wir leben“ (187). Damit wird jedoch kein moralischer Relativismus vertreten, denn die moralischen Vorschriften können an den transkulturellen moralischen Prinzipien gemessen werden. Ein Individuum, das in einem totalitären System aufgewachsen ist und Aufseher in einem Konzentrationslager wird, kann aufgrund des prosozialen Prinzips erkennen, daß es den Befehl zum Genozid nicht ausführen darf (188).

Versuche zur ‚Genealogie der Moral‘ gibt es seit den Sophisten im 5. Jhd.v. Chr.; aus jüngerer Zeit sei nur an John L. Mackies bekanntes „argument from queerness“ erinnert. Über den genetischen Fehlschluß und die evolutionäre Ethik wurde ausführlich diskutiert. Aber auch für den Ethiker, der kein biologistischer oder behavioristischer Reduktionist ist, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Natur und Tugend. Welche Position man in dieser Kontroverse auch vertreten mag: Man wird mit Gewinn die für diese Diskussion relevanten Materialien und Ergebnisse der Psychologie, Sozialwissenschaften und Ethnologie, die H. bringt, zur Kenntnis nehmen. F. RICKEN S. J.

HÖFFE, OTFRIED: *Medizin ohne Ethik?* (edition suhrkamp; 2245). Frankfurt am Main: Suhrkamp 2002. 180 S., ISBN 3-518-12245-2.

Wenn Ethik als Wissenschaft jegliches Handeln auf seine Sittlichkeit hin befragen soll, so muß Ethik daran interessiert sein, jüngst eröffnete Handlungsweisen und -felder sittlich zu beurteilen. Neue Handlungs- und Behandlungsmöglichkeiten haben sich im Bereich der Medizin aufgetan, der Embryonenforschung, der Pränataldiagnostik und der In-vitro-Fertilisation, der Abtreibung und in Sachen Frühgeburt, der Transplantationen, des Altwerdens und der Sterbehilfe. Ob die neuen Behandlungen und Umgangsweisen auch immer neue Antworten verlangen, wie sie der Klappentext des Bändchens ankündigt, ist anzuzweifeln. Nicht selbstverständlich ist es jedoch, daß sich überhaupt Antworten finden lassen. Diesen gesamten Bereich der Biomedizin aber wiederum zur moralfreien Zone zu erklären, muß schon daran scheitern, daß eine solche Erklärung selbst eine Handlung ist, somit unter sittlicher Verantwortung steht. Ethik darf ihre Bewertung also nicht nach Belieben verweigern, abbrechen oder übereifertig anbieten; allenfalls muß sie gelegentlich die Antwort etwas hinausschieben, bis die Sachgrundlagen hinreichend klar geworden sind. Otfried Höffe (= H.) treibt die Ethik so weit vor, daß nicht nur der derzeitige Forschungsstand sittlich beurteilt zu werden vermag, sondern auch – ein nicht geringes Vorhaben! – Ressourcen erschlossen werden, welche es ermöglichen, künftige Entwicklungen zu beurteilen.

Elf Kap. dienen dem Zweck, auf die Titelfrage „Medizin ohne Ethik?“ zu antworten, daß die neu erschlossenen Handlungsräume dringend der Ethik bedürfen. Weshalb? Erstens herrscht, so das erste Kap. (7–27), Unsicherheit; Unsicherheit jedoch beeinträchtigt das Zusammenleben, die gewünschte Berechenbarkeit des Lebens und seine Perspektive auf ein gutes Ende. Zweitens reicht das herkömmliche Ethos der Gesellschaft ebensowenig wie das Standesethos der Mediziner aus, das Handeln zu orientieren. Drittens ist zu vermuten, daß die Quellen moralischen Handelns am Versiegen sind, Brutalität, rücksichtsloses Haben- und Verlängernwollen des erwachsenen Lebens sich breit machen, und dies immer auf Kosten von Menschen. Und viertens verrät der Mensch seine Würde, wenn er Medizin oder Altersfürsorge und vieles andere außerhalb sittlicher Normen betreiben will. Eine unsichere inkohärente und regelungsarme Moral ist damit gegen eine klar strukturierte, philosophisch und wissenschaftlich versierte Ethik auszutauschen. Diese Suche oder diesen Generierungsversuch, wenn es denn kein Regenerierungsversuch angesichts der neuen Fragestellungen ist, sollen freie Bürgerinnen und Bürger vornehmen, worauf H. im zweiten Kap. verweist (28–48). Die Pluralität der Gesellschaft, ihre Offenheit und Interkulturalität verführen H. keineswegs dazu, es bei der Empfehlung einer Prozedur, einem Verfahren oder einem Diskursangebot zu belassen; vielmehr hat die normative Ethik auf dem Prinzip der Menschenwürde, so das dritte Kap. (49–69), aufzubauen und um es herum sich zu bilden. Letztbegründen lasse sich ein solches Prinzip wie das der Menschenwürde nicht, sei es doch das höchste und zur

Ableitung der anderen Prinzipien alleinfähige Moral- und Rechtsprinzip (51, 79). Doch gebe es Argumentationsstrategien, wie H. es nennt, welche dieses Prinzip als vernünftig, unersetzlich und unaustauschbar sowie menschengerecht auszuweisen vermögen. Jeder Diskurs und jede Begründung verlange es z. B. als Vorbedingung. Die Würde ist die des Menschen und nur die des Menschen; aufzeigen lasse sich die Sonderstellung des Menschen im Vergleich mit Pflanzen und Tieren (52–58), eine Sonderstellung hätten dem Menschen auch die „grands récits“ zugewiesen; sodann arbeitet H. mit dem Kriterium der „Leistungsfähigkeit“, untersucht mit ihr alle Lebewesen und kommt so, sehr klassisch, zu einer Rangstufung der Lebewesen, an deren Spitze sich in allen Kulturen der Mensch befinde. Eine Absage erteilt H. zu Recht einer Anerkennungstheorie, welche diese Anerkennung als Eintrittsbillet zum Menschsein und Würde-Haben aufwertet; nein, Anerkennung erschafft nicht den Menschen, sie ist nicht konstitutiv zum Menschsein, sondern ihm geschuldet (60, 67). Alle „Beweise“ für die dem Menschen zukommende Würde entheben selbstverständlich den Menschen nicht der Pflicht, sie sich aktiv und immer wieder zuzusprechen (64f.), womit m. E. ein massiver unterschwelliger Vorwurf des P. Singerschen Speziesismus entkräftet wird (daß sich der Mensch über die übrigen Lebewesen setze, ohne damit Verpflichtungen ihnen gegenüber zu übernehmen). Im vierten Kap. (70–96) testet H. das bisherige „Ergebnis“ und wendet sich der verbrauchenden Embryonenforschung zu. H. leitet – ebensowenig wie Kant – die Würde der Gattung Mensch aus biologischen Eigenschaften her, denn diese Eigenschaften „definieren lediglich den Anwendungsbereich: die Menge derjenigen Wesen, die das nichtbiologisch begründete Prinzip Menschenwürde verdienen“ (77). Wie aber kommt die Würde gleichsam von der Gattung zu den einzelnen Individuen? Dies über eine „Gattungssolidarität“ zu tun, lehnt H. ab, weil diese Solidarität begrifflich zu ungeklärt und die Gefahr zu groß sei, mit einem zu schwachen Begriff von Solidarität zu hantieren, welcher nicht instande sei, bestimmten einzelnen Mitgliedern der Gattung den Menschenrechtsschutz zu garantieren. H. schlägt vor, vom einsichtigen, interkulturell akzeptierten Prinzip des Lebensschutzes auszugehen. Es schließe Schlafende, Kranke und Geisteskranke mit ein. Überhaupt seien begriffliche Fassungen von „Mensch“ und „Menschenwürde“ abzulehnen, welche deren Schutz „zu großen Gruppen entziehen“ (78), ein topisches Argument. In der Frage des Lebensbeginnes und damit des Lebensschutzes entscheidet sich H. für den Moment der Verschmelzung von Samen und Eizelle und gegen ein späteres Datum (86). Und da das Verbot dem Gebot vorangehe, habe das Tötungsverbot bzw. der elementare Lebensschutz des Embryos Vorrang vor dem Gebot zu helfen, etwa gegen Krankheiten (86). Auch im weiteren, bis hin zur Präimplantationsdiagnostik, stellt sich H. der Diskussion mit H. Markl und V. Gerhardt wie zuvor schon R. Merkel. Unabhängig davon, ob man H. in jeder einzelnen Argumentation folgen will oder nicht, man wird zugeben müssen, daß H. ein reichhaltiges Sortiment an Nuancierungen, Distinktionen und Argumenten bereitstellt. Das fünfte Kap. (97–118) tritt als Zwischenüberlegung auf, skizziert die Moral als anregende und kontrollierende Instanz, erkennt ihr Machpotential an und macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, mit Moral sittlich umzugehen; während die Frage nach der Moral der Moral oder auch der Moral der Ethik Niklas Luhmann als sehr wichtiges Thema galt, wurde diese Frage nach der Moral der Moral allzu selten danach im Schrifttum aufgegriffen. H. tut es. Knappe Bemerkungen H.s gelten einem gleichfalls wenig thematisierten Verhältnis, dem zwischen der entscheidenden Person und der Rat gebenden Person. Das sechste Kap. (119–142) ist dem Begriff und Werdegang der medizinischen Technik sowie dem „Sterbenlernen“ gewidmet. Es ist zu lernen, wen und wie man sterben läßt. Das „Wen?“ führt ein passant zu einer kritischen Sichtung von Arnold Gehlens „Mängelwesen Mensch“ (121f.). Für das „Wie?“ empfiehlt H. Gelassenheit, Sensibilität und Umsicht. Cecily Saunders wäre einer Erwähnung wert gewesen. Das siebte Kap. (143–160) handelt von der Schwangerschaftskonfliktberatung, nicht also der Abtreibungsproblematik selbst. Das Gesetz selbst kommt bei H. nur auszugsweise vor, entgegen H.s Behauptung (149) gilt, daß in bestimmter Weise vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche nicht einmal mehr den Tatbestand der Abtreibung erfüllen, andere, auf Grund der medizinisch-psychologisch zu interpretierenden Notlagen sind nicht mehr rechtswidrig, und nur für einen kleinen Kreis trifft das „rechtswidrig, aber straffrei“, überhaupt noch zu. Wenn H. darauf zu

sprechen kommt, ob die Kirche in der Beratung hätte verbleiben oder aus ihr aussteigen sollen, ist noch seine Erregung über die Art der geführten Diskussion, ihre Schlagworte und den Ausgang spürbar. Dem Thema der Gesundheit und dem sinnerfüllten Leben dient das achte Kap. (161–181). H. bringt die „Eudämonistische Ethik“ als die zur Behandlung dieses Themas geeignete Ethik ins Spiel (163), welche für Aristoteles nicht die Gerechtigkeitsanforderungen ausblendete. Wieder ist von den Pflichten der Besonnenheit, der Gelassenheit und der Selbstvergessenheit die Rede (174). Reiches Material und ein gestaffelter Pflichtenkatalog erwarten auch den Leser des neunten Kap.s, welcher eine Ethik des Alters und des Alterns erarbeitet (182–201). H. bemüht sich, neben den utilitaristisch begründeten Pflichten („Wie du mir einst als Kind, so ich dir im Alter!“) und „reinen“ Liebespflichten („Ich helfe dir, ohne je eine Gegenleistung erwarten zu können!“) auf die den alten und alternden Menschen bleibenden Menschenrechte hinzuweisen. Die Pflicht, zum – wenn auch phasenverschobenen – Austausch von Hilfen wird wohl nicht ohne gewissen staatlichen Druck erfüllt werden (etwas versteckt angesprochen: 195). Die Goldene Regel als generationenübergreifende Pflichtenregelung hervorzuheben, ist zweifellos richtig; aber birgt die von H. getroffene Formulierung „Behandle hilfsbedürftig gewordene ältere Menschen so, wie du als Kind und Jugendlicher von den Erwachsenen behandelt werden wolltest!“ nicht die Gefahr, mit alt gewordenen Verwandten wie mit Kindern umzugehen, also die Gefahr der Infantilisierung? Ein Umgang, der den Intentionen H.s völlig entgegensteht. Eine dichte Abfolge an Kriterien erwartet den Leser im zehnten Kap. „Medizin in Zeiten knapper Ressourcen“ (202–241). Auch hier ist die Sorge um sich selbst, um die eigene Gesundheit und das Gemeinwohl die erste Pflicht. Das Willkürverbot ist zu beachten (228), Paternalismus zu vermeiden (der Begriff allerdings heute nuancierter verwendet als hier: 229), Hilfe zur Selbsthilfe anzuzielen (229). Der von H. entwickelte Vorschlag einer Krankenversicherung zeigt den Philosophen als Ratgeber. Der Vorschlag unterscheidet zwischen der Pflicht der Sorge für die „öffentliche Gesundheit“, für eine Grundversorgung, schließlich für eine Aufbauversorgung und eine Abrundungsstufe (238). Hilfreich sind innerhalb dieses Vorschlags die konkreten Hinweise von Allan Buchanan (236). – Ein Fazit: Unmißverständlich sind H.s Bekenntnis zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung und die Absage an eine reine Verfahrensethik (24f.). Es bedarf der Grundlagendiskussion, der Diskussion der Ableitungen wie auch der Anwendungen (25). Statusdiskussionen, etwa in bezug auf den Embryo, sind nicht ohne sittliche Verantwortung zu führen und zu entscheiden. H. lehnt ab: erstens utilitaristische Lösungen, denn sie werden *nicht allen* Menschen gerecht, zweitens deontologische Ansätze (41–44), soweit sie *keine Güterabwägungen* kennen, drittens bloße Mitleidsethiken, da sie die *Rechte* der Menschen nicht ernst nehmen und viertens einen „ethischen Relativismus“, der sich angesichts der weltweit gültig anerkannten (empirisches Argument) und der universal geltenden Normen auf der Fundamentalebene (philosophisches Argument) (35) nicht aufrechterhalten läßt. H. bejaht es, das sittliche Handeln durch staatliche oder jedenfalls politische Regelungen erwartbarer zu machen. Er erteilt den Ratschlag, „allgemein anerkannten Prinzipien“ zu folgen und nicht den strittigen (36). Den Vorrang der Rechts- vor den Tugendpflichten und der Verbote vor den Geboten ruft H. wieder in Erinnerung (auch 82). Noch konkreter: H. schärft drei Grundgebote immer wieder ein: Notleidenden ist zu helfen (11), zweitens, niemandem darf ein Schaden zugefügt werden, und drittens ist jegliche Hilfe nicht an der kranken Person vorbei oder über sie hinweg, sondern nur mit ihrer Zustimmung vorzunehmen. Die Rede ist vom „informed consent“. Ein vierter Grundsatz läßt sich heraushören: Die Ärzteschaft muß sich wirkungsvoll selbst kontrollieren und sich der Öffentlichkeit durchlässiger darbieten (13). H. selbst ordnet die vorliegende Schrift in sein eigenes Werk durch zahlreiche Verweise auf seine anderen Schriften ein; er erschafft somit in dieser Schrift gleichsam autopoietisch sein Gesamtwerk neu und setzt es fort, wobei die Verweise, indem sie doch eine Auswahl treffen, vor zu üppiger Komplexität und Unübersichtlichkeit bewahren helfen. H. klagt nie die Moderne oder Postmoderne an, verteuflert nicht und befleißigt sich auch nie der Karikatur. Jegliches Eintreten für ein undifferenziertes Forschungsverbot ist ihm fremd. Vertraut aber wird der Leser mit H.s wiederholter Warnung vor überhastetem Vorgehen wie auch vor Zukunftsvisionen, welche eher einem phantasievollen besorgten Gehirn ent-

springen als der nüchternen Begutachtung von Forschungsleistungen. H. fordert eine informierte sensible Reaktion, wozu er Kompaß und Landkarte liefert. Handeln ist möglich, Gestalten ebenfalls. Die technische Entwicklung ist kein Selbstläufer ohne Bremsen, vielmehr ist der Prozeß beeinflussbar, gestaltbar; somit ist mehr möglich, als bloß dagegen zu sein. Nur: Die Würde des Menschen erlaubt nicht jegliches Dagegen-Sein.

N. BRIESKORN S. J.

HOPPE, THOMAS, *Menschenrechte im Spannungsfeld von Freiheit, Gleichheit und Solidarität*. Grundlagen eines internationalen Ethos zwischen universalem Geltungsanspruch und Partikularitätsverdacht (Theologie und Frieden; Band 17). Stuttgart: Kohlhammer 2002. 236 S., ISBN 3-17-015585-7.

Diese 1997 in Münster/W. angenommene Habilitationsschrift beginnt ihren Einstieg bei der Beobachtung, daß den Menschenrechten zwar weltweit ein hoher Wert zuerkannt wird, aber sowohl in bezug auf ihre Rechtfertigung bzw. Begründung als auch in der juristischen Auslegung ein weltweiter und tiefer Dissens besteht. Hoppe (= H.) will nun aber weder den zahlreichen unterschiedlichen Begründungen eine weitere hinzufügen oder eine bereits praktizierte Version besonders stark machen noch der juristischen Auslegung einen, vor ihr und von ihr bisher nicht gesehenen oder verschmähten Weg weisen. Er engt diesen Ansatz nämlich insofern noch einmal ein, als er das Hauptaugenmerk darauf lenkt, daß dort, wo Menschenrechte mit Menschenrechten selbst oder Menschenrechte mit Staatsinteressen in Konflikt treten, es an eindeutigen und praktizierbaren Vorzugsregeln fehlt. So tritt beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit mit dem Staatsschutzinteresse auf Geheimhaltung in Konflikt, und die Pflicht, Menschenleben zu retten, scheint einigen gegen das Folterverbot abwägbar, um meinerseits ein aktuelles Beispiel einzufügen. Es geht H. somit darum, nach genauer Definition, was unter Menschenrechten zu verstehen ist, darauf hinzuweisen, daß "ein Minimum von – de facto sozialetischen – Vorzugsregeln nötig ist" (19). Bei dieser Suche nach universaler normativer Gemeinsamkeit über solche Vorzugsregeln entdeckt H. in der christlichen Theologie eine wichtige Helferlin, die ebenso bei der Durchsetzung der Menschenrechte als auch in der Diskussion um ihre Begründung einen wertvollen Beitrag zu leisten vermag. Damit versucht die Schrift H.s, dem Menschenrechtsschutz Stärkung sowohl aus dem universalen Ansatz einer nichtchristlichen und säkularen Welt zuzuführen als ihn auch vom partikularen Ansatz der christlichen Theologie her zu kräftigen. Diese Vermittlung zu unternehmen ist sinnvoll, da H. – zu Recht – sowohl als Grundwerte säkularen Lebens wie auch des christlichen Glaubens die Trias von Freiheit, Gleichheit und Solidarität auszumachen weiß. H. vermeidet bei dieser Vermittlungsarbeit die beiden Extreme, einerseits die säkulare Welt als gegenüber dem christlichen Glauben defizienten Daseinsmodus polemisch abzuwerten als auch andererseits den christlichen Glauben auf diese Trias zu reduzieren. Es geht H. nicht darum, wie er ausdrücklich bemerkt, den christlichen Glauben zu politisieren, sondern darum, das gesellschaftliche Engagement des Christen theologisch zu begründen und auf den Menschenrechtseinsatz hinzu-lenken.

In dem zweiten Kap. (29–67) belegt H. an drei Beispielen – der Religionsfreiheit und den Grenzen der Toleranz; Lockes Toleranzschrift und dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung –, wie sehr es an Vorzugsregeln mangelt. „In diesen drei klassischen Konfliktfeldern liegen keine Entscheidungsregeln für Konfliktfälle bereit“ (61). Am Ende dieses Kap. warnt H. allerdings zu glauben, auf dem Wege über Vorzugsregeln in jedem Fall zu allseits als gerecht empfundenen Lösungen gelangen zu können; auch sei mit tragischen Situation zu rechnen, wo die strikte Beachtung des Folterverbots die Rettung von Menschenleben vereitele; nicht immer lassen sich zudem allgemeine Norm und konkreter Fall angemessen vermitteln (65). Trotz der hohen Güter von Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz (von H. weniger angesprochen) dürfe man daher mit Epikie vorgehen.

Das dritte Kap. liefert „Vorschläge zur Abmilderung des Kohärenzproblems“ (69–90). Hinter der Suche nach Kollisions- oder Vorzugsregeln steht ja das Verlangen nach einer widerspruchsfreien Rechtsordnung, welche für alle Fälle Lösungswege eröffnet,